



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ratjen, Hans: Deutsches Bluts- und Bodenrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Deutsches Bluts- und Bodenrecht

Von Dr. Hans Ratjen in Hamburg



s sind von je die stolzen Eroberervölker, es sind die von Skandinavien, der früheren, und von Deutschland, der späteren Völkerwiege, ausgehenden Herrenvölker gewesen, die bei Regelung der Frage, wer zu ihnen gehöre oder nicht, gesuht haben auf dem reinen Blutsrechte, dem sogenannten Personalgrundsatz. Wenn Haus und Hof den zweitgeborenen Ritterkindern keinen Raum mehr ließen, wenn sie an Nordfrieslands Küste ihr Schwert, den kurzen Sachs um sich banden und die Kriegsfähne ins Wasser schoben, um die britischen Kelten totzuschlagen, dann war diesen Enterbten nur dreierlei heilig: ihr Blut, ihre Familie, ihr Volk. Letzten Endes mag denn auch der vielbewunderte englische Grundsatz, der bis zum Jahre 1870 in unbeschränkter Geltung war, jener Grundsatz nämlich, daß die englische Untertanenschaft im Auswanderer unzerstörbar sei bis zu Kind und Kindeskind, zurückzuführen sein auf das Jahrhundert der Hengist und Horsa, auf unser fahrendes und doch so sehr an sich selbst festhaltendes Volk. Das waren wir auch später noch, als wir „gen Ostland“ fuhren. Wir waren es, bis Hanse und Deutschorden niedergingen, bis hin in die Zeit, in der der Dreißigjährige Krieg uns den Rest gab und das neuentdeckte Amerika unsere Enterbten aufnahm. Diese freilich kamen waffenlos, gedrückt und zermürbt, ein armselig „Heer ohne Offiziere“. Damals war es denn auch mit der Vollgeltung unseres Blutes- und Abstammungsrechts zu Ende, der amerikanische Boden bürgerte alle ein, die sich auf ihm niederließen.

Nicht daß es erst im amerikanischen Rechte entstanden wäre, dieses dem Erobererrechte (Personalgrundsatz) entgegengesetzte, von dem großen überseeischen Einwanderungslande verfolgte Territorialprinzip (Bodenrecht). Allüberall vielmehr, wo sich in alter Zeit jenseits der See und des Rheines unsere angelsächsischen und fränkischen Staatengründer in dünner Herrenschicht über Kelten und Romanen setzten, allüberall, wo sie ihr Capua fanden und das Wandern verlernten, mußte sich dieser Schwertadel den Boden und die auf ihm geborenen Menschen dienstbar machen. Die Leibeigenschaft ist ein Auswuchs dieser Bodenherrlichkeit. Wie später selbst der kleinste Grundherr sein: „Die Lust macht eigen“ aufstellen und seine Knechte an die Scholle binden konnte, so hat es

schon unter den fränkischen Herrschern den Grundsatz gegeben, daß der Boden eigen, wehrpflichtig und staatsangehörig mache und daß er den stammesfremden Zuwanderer, vor allem aber auch seine, auf dem fürstlichen Territorium geborenen Kinder ohne weiteres ergreife.*

Der Gedanke, daß die Geburt auf dem Staatsboden für die Staatsangehörigkeit entscheidend sei, ist der wichtigste Inhalt des Territorialprinzips, ausgebildet überall dort, wo, wie in Rußland, der von Norden vordringende Waräger oder wo, wie in Frankreich, die burgundisch-fränkischen Staatengründer darauf angewiesen waren, das bodenständige Volk zu sich heranzuziehen, um schließlich selbst bodenständig zu werden.

In Rußland geriet der dünngesäete, dem Wasser entfremdete Germane in die Steppe und in ein slawisches Ritschewo hinein. Deshalb bildete sich dort das Bodenrecht in einem engherzigen auf das Blutsrecht völlig verzichtenden Sinne aus: erst langsam und erst in unseren Tagen löst sich Rußland von einem Gesetze, das den Auswanderer verstößt und die Auswanderung zeitweilig sogar unter Strafe stellt. So sehr hat Rußland das im Auswanderer fortwirkende russische Blut über dem ausgeprägten russischen Bodenrechte ver-gessen können.

Wie anders das Seefahrerrecht der Normannen und der Angelsachsen. Wo der Germane an „See und Sand“ saß, wo das freie Meer seinen Geist befreite, da hat er das Stammes- und Personalrecht unabhängig vom Bodenrechte hoch gehalten. Stolz in der Tat und schärfer konnte das Recht des Blutes nicht zum Ausdruck kommen, als in der „Magna Charta“ von 1215: „Licet unicuique exire de nostro regno — salva fide nostra.“ — „Jedermann mag abwandern aus unserem Königreiche, unbeschadet der Treue zu uns.“ Manchem mag freilich das „salva fide nostra“ allzusehr nach einem Zwange des Auswanderers zur Königstreue klingen. England selbst aber hat diesem Grundsatz der Unzerstörbarkeit seines Bürgerrechts mit seinem Gesetze vom Jahre 1870 den Zwangsscharakter genommen. Die Unzerstörbarkeit beruht seitdem nur noch auf dem freien Willen seiner Auslandsbürger. Zudem auf einer klugen, teils entgegenkommenden, teils ausweichenden Behandlung des etwa freiwillig oder automatisch erworbenen fremden Bürgerrechts und endlich auf der Wehrfreiheit, die für den Auslandsbritten eine von dem Auslandsdeutschen grundverschiedene Lage schafft. Neben Englands kolonialer, politischer und wirtschaftlicher Machtstellung liegt ganz überwiegend in dieser Wehrfreiheit der unleugbare Vorsprung, den die englische Treue gegenüber der deutschen in der Welt da draußen besitzt.

Durch das bisherige deutsche Gesetz wurde dieser Vorsprung vergrößert: Deutschland schiebt sich erst jetzt an, jene auf rein militärischen, auf rein preußisch-binnendeutschen Grundsätzen beruhende, mehr als ein Menschenalter hindurch in Geltung gewesene Bestimmung zu beseitigen, die den Auslandsdeutschen zwar zehn Jahre nach der Abwanderung hindurch der Wehrpflicht halber am Reiche

festhielt, ihn aber, wenn er nicht innerhalb dieser Zeit für seine Eintragung in die Listen des Konsuls sorgte, nach Fristablauf aus der reichsdeutschen Gemeinschaft ausstieß.

Eines von deutschen Heeresbedürfnissen diktierten Zwanges zum Verbleibe beim Reiche, wie er in jenen zehn Jahren lag, glaubt Deutschland, obwohl es im Inlande fortan alle wehrfähigen Männer zur Fahne heranziehen will, künftig entraten zu können. Damit entfällt auch die oft als geringschätzig bezeichnete Art, in der Deutschland bislang, allen Mahnern zum Troste, die Erhaltung der überseeischen Reichsgemeinschaft vernachlässigte. Man verlangte bislang vom Deutschen, daß er den Willen, über zehn Jahre hinaus deutsch zu bleiben, innerhalb der zehn Jahre durch den Antrag auf Eintragung in die Listen der Konsuln bekunden solle. Man stellte also die staatliche Vermutung einer mangelnden Treue auf, widerlegbar lediglich durch die Eintragung. Es war der Norddeutsche Bund, der wenige Jahre vor der Reichsgründung diese für mehr als ein Menschenalter in unsere Reichsgesetzgebung übergegangene Bestimmung schuf, die von unseren nationalen Verbänden mit anhaltender Verbitterung schon darum bekämpft worden ist, weil sie des deutschen Blutes im Auswanderer und seinen Kindern nicht achtete und ausging von der Meinung, die Wehrpflicht werde in Vätern und Söhnen den Willen zum Deutschtum immer wieder zerstören.

Diese Meinung und die aus dieser Vermutung hervorgegangene Bestimmung war einseitig, aber sie war ihrem geschichtlichen Ursprunge nach nicht ganz so unbegreiflich, wie sie uns Deutschen von heute erscheinen möchte. Und auch künftig werden wir auf Englands Vorsprung, sollte sich unser neues Reichsgesetz selbst zum verständigsten von der Welt gestalten, solange mit einer gewissen Entsagung blicken müssen, als nicht entweder Deutschland seinen Auslandskindern die Wehrfreiheit gewährt oder England sich unter dem Drucke kontinentaler Kräfte veranlaßt sieht, auch seinerseits die allgemeine Wehrpflicht einzuführen. Es ist bitter aber wahr, und wird trotz aller überaus anerkennenswerten und im neuen Gesetzentwurfe geplanten Erleichterungen immer Wahrheit bleiben, daß der Auslandsdeutsche sich mit der Eigenschaft eines Trägers unserer Kultur trösten, aber die reichsdeutsche Eigenschaft fast immer abstreifen wird, wenn er sich oder seine Kinder vor die Notwendigkeit gestellt sieht, über das Weltmeer, sei es auch mit Unterstützung aus dem speziellen Reichsfonds, zurückzueilen, um in Deutschland oder seinen Kolonien Waffendienst zu tun. Daß dieser Reichsfond bislang kaum jemals, vielleicht sogar noch nie in Anspruch genommen worden ist, zeigt leider, wie wenig alle sonstigen persönlichen Erleichterungen eine größere Bereitwilligkeit zu dem oft enormen Opfer erhoffen lassen. Wenn überhaupt, wird man nur an Angehörige derjenigen Kreise denken dürfen, aus denen sich die Einjährig-Freiwilligen rekrutieren; gerade hier jedoch steht die seltene Ausstattung der deutschen Auslandsschulen mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste der Ausübung der Wehrpflicht im Wege.

Mag es also selbst unter fremdem Kleide fortleben, das alte deutsche Blut, für unser Reich als solches zerstört die teuto-germanische Wehrpflicht nur gar zu leicht unser von Ewigkeit her ererbtes Blutsrecht der Normannen, Sachsen und Franken.

Angesehene deutsche Auslandskreise, so unter anderem der Verband deutscher Flottenvereine im Auslande, haben deshalb für die Auslandsdeutschen Wehrfreiheit gefordert. In unserer eisernen Zeit war es das begreifliche Schicksal dieses Gedankens, daß ihn der deutsche Reichstag schon in der ersten Lesung des Reichsangehörigkeitsgesetzes verwarf und an seiner Stelle den Grundsatz, daß auch fürderhin keine Reichsgemeinschaft ohne Wehrgemeinschaft bestehen solle, auf den Schild erhob. Eine im Reichstage noch nicht erörterte, aber überaus wichtige Ausnahme ließe sich vielleicht für die im Auslande geborenen Kinder reichsdeutsch gebliebener Väter schaffen, denn die Wehrfreiheit ihrer künftigen Kinder könnte den Deutschen im Reiche schwerlich den Anreiz zur Auswanderung bieten. Die Wehrfreiheit dieser Auslandgeburten oder ihre grundsätzliche Überweisung zur Ersatzreserve ist aber auch das einzige, was sich zur Stärkung unserer kaufmännischen und kulturellen Auslandarmee erörtern ließe. Wir werden insbesondere verzichten müssen auf den in seiner geschmeidigen Einfachheit überaus bemerkenswerten Weg, den das britische Blutsrecht einschlägt, um sich dem dauernden Einflusse fremden Bodenrechts zu entziehen. Solange und nur genau solange, als der in Brasilien oder Argentinien, in Frankreich oder sonstigen Ländern des Ozeidents — denn diese alle huldigen auf eigenem Boden dem Territorialgrundsatz — geborenen und durch die bloße Tatsache seiner Geburt eingebürgerte Engländer sich in dem Neulande seiner Geburt aufhält, achtet England des fremden Bodens, der fremden Luft, der fremden Herrschaft und des fremden Bürgerrechts. Mit der Rückkehr in die Heimat lebt der unverwüßliche John Bull wieder auf. Ein Antrag auf Wiederaufnahme wird nicht erfordert. Das Band braucht nicht neu geknüpft zu werden, denn es war niemals zerrissen.

So kann ein Volk nur dann handeln und in dieser ungeschwächten Art kann ein stolzes Blutsrecht nur dann wieder aufleben, es kann, kurz gesagt, auf eine ausdrückliche Äußerung des Treuwillens und auf den von unseren Rückfiedlern so sehr gescheuten Gang in die Vorzimmer der Behörden nur dann verzichtet werden, wenn dem Heimwanderer keine Bürgerlast, keine Wehrpflicht entgegentritt.

Und es ist nicht nur das englische Blut, es ist nicht nur die englische Wehrfreiheit, die also wirken. Es ist auch der englische Boden. Denn nur Deutschland, nur die teuto-germanische Mutter der Nationen und mit ihr das Reich der Habsburger, unter allen großen Kulturvölkern diese beiden ganz allein, verzichten noch heute auf jede einbürgernde, insoweit also auf jede staats- und volkerhaltende Kraft ihres Bodens. Kein deutscher Geburtschein, und stamme er vom Vater und Großvater, vermag unser Deutschtum zu beweisen,

denn die Geburt auf dem Reichsboden sagt nichts. Wir gründen vielmehr unseren staatlichen Zusammenhang auf ein vom Boden gänzlich losgelöstes Abstammungsrecht, als hätte sich unser Volk nicht verändert, seit unsere Kähne in See stachen und unsere Planwagen aufbrachen aus den vlämischen Niederungen zur Fahrt „gen Dostland“. Weil das Leben des einzelnen schnell dahinfährt, mag es für uns letzten Endes fast gleichgültig sein, ob sich der nach Deutschland zurückkehrende Auswanderer für seine Person die deutsche Nationalität wieder aneignet. Unser Interesse liegt bei seinen Kindern, die mit ihm zurückkehren oder bei uns geboren werden, und bei seinen Enkeln. Unser Interesse liegt darin, daß ehemals deutsche, mit einem fremden Bürgerrechte ausgestattete Familien nicht durch Generationen hindurch als Fremde unter uns wohnen. Solchen Möglichkeiten und Erscheinungen gegenüber vermessen wir ein deutsches Bodenrecht. Es tritt uns die Tatsache vor Augen, daß deutsche Luft nicht deutsch macht, daß deutsch vielmehr nur die deutschgebliebenen Kinder deutschgebliebener Väter sind, einerlei, ob die Familie ihre Zelte in Wiesbaden, am Mississippi oder am Silbertrume aufschlägt. Hat das russische Recht seine Menschen und seinen Staatsbegriff bis in die heutige Zeit hinein in unfreier Form an den Staatsboden gebunden, so ist es, als wären wir in umgekehrter Richtung nicht vorangeschritten: unser Recht ist vom Boden losgelöst, wie keines. Es ist, als würden wir noch heute im Wikingerschiffe und nicht unter den heimischen Eichen geboren. So sehr hat also umgekehrt Deutschland über dem germanischen Blutsrecht ganz des deutschen Bodens vergessen können. Der Grund ist zu suchen in unserer kriegerischen Vergangenheit, die seit den Tagen Albrechts des Bären und des Deutschordens eine Kriegerkaste über wendisch-slavische Bauern setzte und in dem gegenwärtigen Zurückfluten dieses eingedämmten Polen- und Slawentumes. Deutschland will sich die Art erhalten, die seine Schlachten schlug, so sehr sie auch in den unteren Schichten von je durchseht war mit fremdem Blute.

So konnte es kommen, daß eine, in der nordwestlichsten Ecke unseres Reiches sich abspielende Frage, wie diejenige der dänischen Heimatlosen, die Arbeit der für größere Dinge bestimmten Reichstagskommission ernstlich zu hemmen vermochte. Diese „Südjüten“, kaum unterscheidbar von den Deutschen Nordschleswigs, berufen sich auf ein Naturrecht deutscher Geburt, das Deutschland nirgends kennt. Die Frage wird künstlich verschärft durch den Umstand, daß der dänische Inseltroß zwar eine Volksgemeinschaft aller „Dänen“ nachdrücklich betont, in staatlicher Hinsicht aber eine Reichsgemeinschaft und eine dänische Staatsangehörigkeit diesen Nachkommen in Dänemark geborener Menschen versagt, nur um Preußen zu zwingen, sie zu widerwilligen Preußen zu machen.

Es ist unschwer festzustellen, daß Dänemark dabei Unrecht tut. Aber ebenso offensichtlich ist es, daß eine Zeit kommen wird und muß, in der auch wir uns dem Territorialgrundsatz der übrigen Völker bei unserem eigenen Staatsangehörigkeitserwerbe nähern.

Empfohlen werden soll die Einführung einer deutschen Geburtseinbürgerung, eines deutschen Bodenrechts zur Stunde nicht. Denn die Zeit dafür ist noch nicht reif, die Zeit geht in Waffen, und einstweilen mag es gelten, unser Krieger- und Herrenrecht. Ansätze zur Änderung der deutschen Auffassung sind jedoch bereits in den Kommissionsverhandlungen des Reichstags über das neue Gesetz festzustellen. Man will denen, die als Kinder Nicht-Reichsdeutscher bei uns geboren und erzogen sind, die erleichterte Möglichkeit geben, reichsdeutsch zu werden. Der Boden ihrer Geburt bürgert sie nicht — wie in England und Frankreich — ein, aber sie sollen mit erleichterter Erfüllung den Willen äußern dürfen, diesem Boden anzugehören.

Im übrigen darf man sich freuen, daß unser neuer Gesetzentwurf geeignet ist, unser deutsches Blutsrecht im Auslande zu fördern und uns mehr als bisher davor zu bewahren, daß uns, die wir die Einheitlichkeit der Familie achten, stets mit den Vätern auch die Söhne verloren gehen. In allen Geschlechterfolgen sollen sich künftighin die Söhne und Enkel verlorener Deutscher mit dem Antrage auf Wiederaufnahme in den Reichsverband im Auslande, also auch ohne Wohnsitz in Deutschland, beim Konsul melden dürfen. Der Reichskanzler und nicht mehr allein eine einzelstaatliche Inlandbehörde soll über ihre Gesuche entscheiden dürfen, denn es soll ihnen — darin ist die Kommission einem Vorschlage des Verfassers dieser Zeilen gefolgt — bei einer Wiederaufnahme die reichsunmittelbare Zugehörigkeit zu unserem Staatsvolke gewährt werden.



Frankreichs Kulturexpansion und ihre Bedeutung für Deutschland

Von Oberrealschuldirektor Dr. Ost in Bielefeld



Die Zeitungen brachten neulich eine Notiz, die nicht genug beachtet werden kann und die blitzartig eine Anstrengung Frankreichs aufdeckte, von der man in Deutschland wenig weiß. Sie teilte mit, daß französische Kreise im Hinblick auf das Lernbedürfnis der chinesischen Jugend sich mit dem Gedanken beschäftigen, junge Chinesen, die in Frankreich studieren wollen, zu unterstützen; dabei wurde erwähnt, daß ein Chinese Li vorgeschoben sei, um dem Unternehmen keinen amtlichen Anstrich zu geben. Die folgenden Zeilen sollen nun ein Licht werfen auf die Kräfte, die in stiller und zielbewußter Arbeit, zum Teil hinter den Kulissen tätig sind, um den Kultureinfluß Frankreichs zu verbreiten und zu verstärken und so auch politischen Einfluß zu gewinnen. Unsere Nachbarn machen darin